

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin
Petra Zais

Datum 07.06.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-371/2019
Ihr Schreiben vom 20.05.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-371/2019 - Unterbringung von Menschen im Asylverfahren und mit Duldung

Sehr geehrte Frau Zais,

Ihre an die Oberbürgermeisterin gerichtete Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie hoch liegen Kapazität sowie Belegung in den Gemeinschaftsunterkünften und den dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten der Stadt (Dezentral 1), wie viele Menschen leben in wie vielen privat angemieteten Wohnungen (Dezentral 2)? (Entwicklung bitte seit dem 01.01.2018 in 3-Monats-Intervallen darstellen)

Zur besseren Übersicht wurde hierzu eine Tabelle erstellt, die in der Anlage beigelegt ist.

2. Wie lautet jeweils der aufenthaltsrechtliche Status (Gestattung, Erlaubnis, Duldung) und der familiäre Stand (Alleinreisende, Familien, Alleinerziehende) der Untergebrachten? (bitte aufschlüsseln auf Gemeinschaftsunterkünfte, Dezentral 1, Dezentral 2)

Die Frage kann nicht vollumfänglich beantwortet werden, da der aufenthaltsrechtliche Status und der familiäre Stand nicht erfasst und somit nicht auswertbar ist. Die Bearbeitung im Fachverfahren erfolgt nach Personen und Objekten.

Allgemein ist jedoch anzumerken, dass in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Chemnitz vorrangig männliche, alleinreisende Asylbewerber (Gestattung) und Geduldete untergebracht werden. In den Gemeinschaftsunterkünften Oberfrohnauer Str. 21 und Altendorfer Str. 98 gibt es Schutzbereiche, so dass in diesen beiden Objekten auch Familien, alleinreisende Frauen und Alleinerziehende untergebracht werden können. Diese Personengruppen bilden aber in den Gemeinschaftsunterkünften die Ausnahme. Derzeit gibt es nur eine nicht wohnfähige Familie mit einem Kind in der Gemeinschaftsunterkunft Altendorfer Straße.

Im dezentralen Wohnen I und II können grundsätzlich alle Personengruppen mit jedem aufenthaltsrechtlichen Status untergebracht werden. Anerkannte Flüchtlinge (subsidiärer Schutz etc.) sind jedoch angehalten innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenen Wohnraum zu suchen und die Unterkünfte (zentral und dezentral) zu verlassen.

3. Wie viele Geflüchtete mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status und welchem familiären Stand mussten seit dem 01.01.2018 von einer Wohnung (Dezentral 1/ Dezentral 2) in eine Gemeinschaftsunterkunft transferiert werden und wie viele Geflüchtete mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status und welchem familiären Stand konnten von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnung (Dezentral 1/ Dezentral 2) umziehen? (bitte in 1-Monats-Intervallen angeben)

Die Zahlen zu den Umzügen aus dezentral I oder dezentral II in eine Gemeinschaftsunterkunft bzw. aus einer Gemeinschaftsunterkunft in dezentral I bzw. dezentral II werden nicht statistisch erfasst. Die Aufarbeitung dieser Zahlen würde einen extrem hohen zeitlichen und organisatorischen Arbeitsaufwand darstellen.

4. Sind Personengruppen durch ihren aufenthaltsrechtlichen Status oder familiären Stand von einer bestimmten Form der Unterbringung durch Regularien der Stadt/ des Sozialamts/ städtischer Betriebe (wenn ja, welche) ausgeschlossen und wenn ja, warum?

Durch das Sozialamt sind dem Grunde nach keine Personengruppen von Unterbringungsformen ausgeschlossen. Anträge auf Umzug zwischen den Unterbringungsformen werden immer im Einzelfall geprüft.

5. Wie viele Dezentral-1-Wohnungen, in denen Geflüchtete untergebracht wurden, hat die Stadt Chemnitz seit dem 01.01.2018 aufgegeben/ abgemietet? Wie vielen Plätzen entspricht das?

Seit 01.01.2018 wurden 129 Wohnungen abgemietet. Das entspricht einer maximalen möglichen Belegung von 515 Personen.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister